

Die auf erhaltenen Befehl ohne Entschuldigung nicht Erschienenen können sofort anderweit beordert werden und sind bei fernerer Widerseßlichkeit wegen Dienstverweigerung zu bestrafen.

§ 7. In den Fällen des § 4 unter Nr. 5 und 22 ist der Bestrafte noch überdieß zur Ersatzleistung verpflichtet.

§ 8. Dienstliche Bestrafung von Injurien schließt die Belangung des Beleidigers bei seiner ordentlichen Obrigkeit nicht aus.

III.

Von den Strafen.

§ 9. Die Dienstvergehen der Communalgardisten werden nach Verschiedenheit der Verschuldung mit nachstehenden Strafen geahndet:

- 1) mit einfachem Verweise,
- 2) mit Geldstrafen bis zu Zehn Thalern,
- 3) mit Verweise vor der Compagnie oder dem Bataillone,
- 4) mit Arrest von sechs Stunden bis zu vierzehn Tagen und bei strengem Dienste (§ 14) bis zu acht Wochen,
- 5) mit Entziehung der Charge bei Offizieren und Unteroffizieren,
- 6) mit einfacher Ausschließung durch Tagsbefehl an alle Abtheilungen der Communalgarde des Orts,
- 7) mit geschärfter Ausschließung durch Tagsbefehl unter Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 10. Wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Communalgarde eigenmächtig mit oder ohne Waffen ausrücken oder den Befehlen der Vorgesetzten im Dienste den Gehorsam verweigern, oder unter den Waffen Eigenmächtigkeiten ausüben, so sind die Betheiligten sofort zu entwaffnen, des Dienstes zu entheben und abgesehen von der sie etwa treffenden Criminalstrafe zu Gefängnißstrafen bis zu acht Wochen und Ausschließung aus der Communalgarde zu verurtheilen.

Die Bestrafung wird auch durch die etwa eintretende Suspension oder Auflösung einer einzelnen Abtheilung oder der ganzen Communalgarde des Orts nicht aufgehoben.

§ 11. In allen andern Fällen ist die Bemessung des geeigneten Strafmaasses Sache der zuständigen Behörde (vergleiche jedoch § 13). Beim Vorhandensein erschwerender Umstände kann gleichzeitig auf mehrere Strafen erkannt werden, jedoch mit Ausnahme der verschiedenen Grade des Verweises und der Geldstrafe, welche nur bei den in § 13 besonders bezeichneten Vergehen allein, oder gleichzeitig mit anderen Strafen zuerkannt werden darf.

§ 12. Als Verweise im Sinne von § 9 dieses Regulativs sind die in dem gewöhnlichen Dienstverhältnisse nöthig werdenden, mit Tadel verbundenen Einschärfungen allgemeiner oder besonderer Obliegenheiten nicht zu betrachten.

§ 13. Geldstrafen sind nur bei einfachen Dienstunterlassungen, Erscheinen in vorschriftswidriger Bekleidung und Bewaffnung, vorschriftswidriger Haltung und Behandlung oder